

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe,
Berechtigt unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf.
Dringertlohn (monatlich) 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Zeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Zeitschrift

für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbock in Berlin.

Sonnabend, den 17. Oktober.

Sandgericht I.

Dritte Strafkammer.

Der Arbeiter Emil Robert Wunderlich aus Berlin ist schon durch seine ganze Physiognomie, den Ausdruck des Gesichtes wie durch die eigentümliche Schädelbildung als zu derjenigen Klasse von Menschen gehörig bezeichnet, die das Verbrechen zu ihrem Beruf gemacht haben und in dieser Laufbahn eine immer größere Virtuosität zu erlangen sich bemühen. Obwohl erst 22 Jahre alt, hat Robert Wunderlich es doch schon zu einer ganz erklecklichen Anzahl von Gefängnisstrafen, hauptsächlich wegen Diebstahls, gebracht, wenn er auch noch — bis gestern — vom Zuchthaus freigeblieben war.

Noch nicht geübt im Handwerk des Verbrechens ist sein Genosse, der gestern mit ihm zugleich vor den Schranken des Gerichts stand, der 21 Jahre alte, gleichfalls in Berlin geborene Steinträger Gustav Adolf Pagels, bisher nur mehrmals wegen Diebstahls vorbestraft.

Die Anklage wegen Diebstahls, wegen welcher sich beide diesmal zu verantworten hatten, gründet sich auf folgende Thatfachen: Am 8. August d. J. wurde im Hause Michaelskirchplatz 24 ein Mensch bemerkt, wie er mit einem leeren, zusammengelegten Sack die Treppe hinaufging und nach einer Weile mit einem vollgepackten Sack wieder herunterkam. Am folgenden Tage, einem Sonntag, wurde derselbe Mensch im Gespräch mit einem zweiten, teils wieder im genannten Hause, teils auf dem Plage vor demselben beobachtet. Unmittelbar darauf wurde der erstere — es war Robert Wunderlich — angehalten, als er, mit einem Reiseforbepack, das betreffende Haus verlassen wollte. Der Korb war mit Damenkleidern im ungefähren Gesamtwerte von 400 Mk. gefüllt und hatte auf dem Bodenverschlage eines in dem Hause wohnenden Hauptmanns gestanden. Wunderlich wurde zur Haft gebracht und ebenso sein Gefährte Pagels, der kurz vor der Ausführung des Diebstahls in so verdächtiger Weise mit jenem verkehrt hatte.

Nun stellte es sich auch heraus, daß aus einer in derselben Bodenkammer sich befindenden Kiste verschiedene Kindersachen und Wäschestücke entwendet worden, und das noch am Freitag Morgen die Thür des Verschlages fest verschlossene Vorleschloß aufgebrochen worden war. Nun entfiel man sich des Mannes, den man am Sonnabend mit dem Sack auf der Treppe gesehen hatte, und der jetzt ebenfalls als der verhaftete Dieb des Reiseforbepack, Robert Wunderlich, erkannt wurde.

Letzterer ist nun schon so abgefeimt, daß er genau weiß, bis zu welcher Grenze er mit dem Leugnen gehen darf. Den Diebstahl des Korbes gestand er, als ihm vom Vorsitzenden des Gerichtshofs der Thatbestand dargelegt wurde, kaltblütig mit den Worten ein: „Das stimmt“. Da hingegen leugnete er hartnäckig, sowohl den Bodenverschlag erbrochen wie auch die Sachen aus der Kiste genommen zu haben; er war ja nicht auf frischer That ertappt worden. Er gab freilich zu, an dem betreffenden Sonnabend im Hause gewesen zu sein, aber nur zu dem Zwecke, in seinen Sack Lumpen zu sammeln. Sein Leugnen half ihm jedoch nicht. Der Gerichtshof erachtete ihn nach den befallenden Zeugenaussagen beider Diebstahlsfälle für überführt, von denen der erste sogar noch als ein schwerer betrachtet werden mußte. In Anbetracht der schon so vielfach bewiesenen Verbrechergewandtheit des Angeklagten wurde ihm eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren sowie ein dreijähriger Ehrverlust zugemessen. Das Wort Zuchthaus schien doch seines Eindrucks auf den Verurteilten nicht zu verfehlen; er hatte zuvor schon gebeten, die Strafe diesmal noch nicht auf Zuchthaus zu bestimmen. Es mochte ihn wohl das unheimliche Gefühl beschleichen, daß mit dem Zuchthaus er unrettbar der Verbrecherlaufbahn anheimgegeben sein würde.

Milder kam Pagels davon, wengleich seine, wie der Gerichtshof annahm, bewiesene Beihilfe zu dem zweiten Diebstahl ihm als volle That angerechnet wurde. Er wurde zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Fünfte Strafkammer.

1. „Jung gefreit, hat niemand gereut“, behauptet ein altes Sprichwort. Dasselbe mag unter anderen Zeitverhältnissen als den unserer Gegenwart ein wahres Wort gewesen sein; heute möchte man das Gegenteil behaupten müssen. Der Pantoffelmacher Johann Karl Drescher weiß auch ein Liedchen davon zu singen.

Derselbe hatte es sehr eilig, den Wünschen seines Herzens zu willfahren; er führte ein Mädchen zum Traualtar, noch ehe er seiner Militärpflicht genügt hatte. Bei uns versteht aber bekanntlich Mars weder etwas von Galanterie noch von Barmherzigkeit gegen Hymen, und der junge Chemann, der zum Militärdienst tauglich befunden wurde, hatte gar bald das eheliche Heim mit der Kaiserinstraße zu vertauschen.

Diesem Mißgeschick, das voraussehen war, folgte für den Soldaten ein anderes, das er für nicht möglich gehalten hätte. Sein junges Weib ergab sich während der Abwesenheit des Chemannes einem liederlichen Lebenswandel, und der heimkehrende Reservemann fand die Unglückliche auf dem Pfade der Schande. Er gab sich die größte Mühe, das gefallene Weib auf einen bessern Weg zurückzuführen; es blieb alles vergebens. Die Frau sank tiefer und tiefer; sie vergriff sich selbst an fremdem Eigentum und erlitt deshalb zwei Gefängnisstrafen.

Nunmehr sagt der Mann von der moralisch völlig verkommenen Frau los und trennte sich von ihr.

Plötzlich erhielt der schwergeprüfte Chemann eine Vorladung des Staatsanwalts. Die Frau hatte eine Nähmaschine auf Leihkontrakt entnommen und dieselbe sodann schleunigst verlegt. Dies war zur Kenntnis der Behörden gelangt, und bei Vernehmung der Frau behauptete dieselbe, ihr Gatte habe sie zu der strafbaren Handlung überredet. Drescher wurde auf Grund dieser Befundungen wegen Anstiftung zu einem Vergehen unter Anklage gestellt.

Der unbescholtene Mann versicherte seine Unschuld; aber seine Gattin wiederholte mit Bestimmtheit ihre frühere Bezeichnung, fügte außerdem hinzu, daß er sie auch zu dem Diebstahl verleitet und zur Unzucht gezwungen habe. Die Frau wußte ihre Auslagen so geschickt in das Gewand der Wahrhaftigkeit zu hüllen, daß ihr geglaubt, und der Gatte vor dem Schöffengericht zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Der bedauernswerte Chemann wandte sich nunmehr in seiner Not an den Herrn Rechtsanwalt Dr. Salomon, der gegen das Urteil Berufung einlegte. Im gestrigen Berufungstermin verzichtete die Ehefrau auf das Recht, ihre Aussage zu verweigern, und belastete den Angeklagten nach Kräften. Der Herr Vorsitzende inquirierte sie indes sehr eingehend; sie verwickelte sich in Widersprüche, und es konnten ihr mehrere Lügen nachgewiesen werden, so daß ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen werden mußte. Dem gegenüber wurde von dem Arbeitgeber des Drescher diejenige das beste Leumundszugnis erteilt, und der Gerichtshof sah sich bei dieser Sachlage veranlaßt, sich für die Freisprechung des Angeklagten zu entscheiden.

2. Am 13. Juni d. J. wurde der Kutscher Karl Friedrich Wilhelm Ernst Neugebauer von einem Schutzmänn notiert, als er um 7 1/2 Uhr morgens durch die Dennewitzstraße in schneller Gangart fuhr, während sein Fuhrwerk nicht auf Federn ruht und deshalb in der Stadt überall nur im Schritt gefahren werden darf. Einige Stunden darauf gegen 10 Uhr begegnete derselbe Schutzmänn dem Kutscher Neugebauer wieder, und abermals fuhr dieser in der verbotenen Weise. Jetzt mußte der Schutzmänn seiner Weisung gemäß den Kutscher sistieren. Dieser war auch nach einigem Widerstreben zum Mitgehen nach der Wache bereit, indem er seinen Wagen der Führung eines Arbeiters, der sich noch auf jenem befand, überlassen wollte. Kaum hatte er jedoch einige Schritte getan, als er sich eines anderen bemann und wieder zu seinem Wagen zurückkehrte mit der halblaut geäußerten Bemerkung, daß, wenn er einen Wagen habe, er auch zur Wache fahren könne. Im Begriff, den

Wagen zu besteigen, so lautete seine eigene Angabe, habe ihn der Schutzmänn mit starkem Griff, wodurch ihm Hemde und Weste zerissen wurden, wieder heruntergerissen. Der Schutzmänn gab jedoch seine Meinung dahin ab, daß sich Neugebauer mit aller Gewalt an dem Wagen festgeklemmert habe, den er auch wahrscheinlich nur habe besteigen wollen, um sich seiner Festnahme durch die Flucht zu entziehen. Er, der Schutzmänn, hatte sich bei der Ergreifung des Kutschers einen Finger verstaucht.

Es wurde nun die Anklage wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt gegen Neugebauer erhoben. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten jedoch frei unter Angabe folgender Gründe: Es sei nicht erwiesen worden, daß der Kutscher sich dem Schutzmänn in Ausübung seines Amtes widersetzt habe; der Kutscher habe sich nicht geweigert, dem Schutzmänn nach der Polizeiwache zu folgen, und es mußte ihm unbenommen bleiben, dies nach eigenem Ermessen zu Fuß oder zu Wagen zu thun.

Gegen dieses Erkenntnis legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein unter der Ausführung, daß der Angehaltene, wenn er von dem Schutzmänn die Aufforderung erhalten hatte, diesem zu Fuß nach der Wache zu folgen, solchem Befehl strikte nachzukommen hatte, und daß die Befürchtung des Schutzmänn, der Siskerie würde ihm zu Wagen entfliehen, eine wohlberechtigte war.

Die Berufungsinstanz schloß sich nach dem Ergebnis der erneuten Beweisaufnahme obiger Anschauung der Staatsanwaltschaft an, sprach den Angeklagten des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 20 Mark, während der Staatsanwalt eine Gefängnisstrafe von einer Woche beantragt hatte.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die Ausschließung von Gesellschaftern aus Privatgesellschaften.

In den Bestimmungen über die Gesellschaft weicht das Allgemeine Preussische Landrecht erheblich von dem des Handelsgesetzbuches ab.

In dem ersteren ist zugelassen, einen einzelnen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn das Mitglied sich der Erfüllung seiner Pflichten beharrlich entzieht, oder wenn dasselbe betrügerisch gegen die Gesellschaft handelt, als ein Verbrecher bestraft, oder für einen Verschwörer gerichtlich erklärt ist (Allg. Preuss. Ld.-Recht II. Tit. 17 §§. 273 ff.), wobei wir bemerken, daß das Wort „Verbrechen“ in dem weiten Sinn einer strafbaren Handlung gebraucht ist. Die Ausschließung tritt mit dem Beschluß in Wirksamkeit, und bleibt es dem Ausgeschlossenen überlassen, ob er gegen die von seinen Mitgesellschaftern ausgesprochene Ausschließung den Rechtsweg beschreiten will. Eine Frist ist hierfür nicht bestimmt. Das Handelsgesetzbuch (Art. 128) kennt zwar auch eine Ausschließung; sie äußert aber erst ihre Wirkung (Art. 130), wenn von den Gesellschaftern eine Klage auf Ausschließung angestrengt ist.

Die Parteistellung ist also nach dem Allg. Landrecht und dem Handelsgesetzbuch eine entgegengesetzte; dort muß der Ausgeschlossene auf Richtigkeit des Ausschließungsbeschlusses klagen; hier muß die Gesellschaft gegen den Auszuschließenden auf Ausschließung Klage erheben.

Die Bestimmungen des Allg. Landrechts in II. Tit. 7 finden auch Anwendung auf die zahlreichen „erlaubten Privatgesellschaften“ des II. Tit. 6 Allg. Landrechts, welche nicht eine staatliche Genehmigung und damit Korporationsrechte erlangen haben.

Die große Zahl dieser Gesellschaften (Schützengesellschaften, Gesangsvereine u. s. w.) sind also nach dem Gesetz berechtigt, durch Mehrheitsbeschluß einer zu diesem Zweck berufenen Versammlung ein einzelnes Mitglied auszuschließen, wobei besonders zu beachten ist, daß der Gesellschaftsvertrag die Gründe, aus welchen eine Ausschließung ausgesprochen werden darf, erweitern kann.

Bereits oben haben wir bemerkt, daß das Allg. Landrecht dem Ausgeschlossenen zwar den Rechtsweg sichert, auf der andern Seite aber eine Frist zur Anstrengung der Klage nicht stellt. Es ist nun die Frage erneut aufgeworfen, welche Stellung der Ausgeschlossene nach dem Ausschließungsbeschlusse einnimmt.

Wir sind in der Lage, aus einem Urteil des Reichsgerichts I. Civil-Senat vom 25. Februar 1885, welches ander-

Seite eine Beilage.